

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

KLAITON Advisory GmbH

Januar 2019

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen	2
2. Definition der Geschäftsbeziehungen.....	2
3. Umfang der Beratungsleistungen, Vertragsabschluss	3
4. Mitwirkungspflichten	4
6. Durchführung der Beratungsleistungen.....	5
7. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit	5
8. Schutz der <i>Kooperationspartner</i>	7
9. Datenschutz	7
10. Honorar.....	9
11. Kündigung.....	9
12. Haftung.....	10
13. Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeine Grundlagen

- a. Die KLAITON Advisory GmbH (im Folgenden kurz „KLAITON“) mit Sitz in Wien (Österreich) ist ein Unternehmen der Haufe Group, die ihren Sitz in Freiburg im Breisgau (Deutschland) hat.
- b. KLAITON erbringt Unternehmensberatungsleistungen auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (kurz „AGB“) sowie des jeweiligen individuellen schriftlichen *Angebots* von KLAITON.
- c. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn in einem *Angebot* von KLAITON nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- d. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn KLAITON diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- e. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn KLAITON diese schriftlich bestätigt.

2. Definition der Geschäftsbeziehungen

Es entstehen folgende Geschäftsbeziehungen:

- a. Der jeweilige *Beratungsvertrag* über die konkreten zu beauftragenden Unternehmensberatungsleistungen (Ziel, Aufgabe, Vorgehen und Methodik, Aufwand, Preis, ...) entsteht zwischen anforderndem *Auftraggeber* und KLAITON.
- b. Der *Beratungsvertrag* entsteht durch die Annahme des *Beratungsangebots* / *Angebots* durch den *Auftraggeber*.
- c. KLAITON greift zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen im Regelfall auf unabhängige UnternehmensberaterInnen (*Consultants*) zurück, die vor der Aufnahme in die KLAITON Community einen mehrstufigen Auswahlprozess durchlaufen haben, und die jeweils die passenden Spezialkenntnisse für die Durchführung des entsprechenden Auftrags mitbringen.
- d. Die *Consultants* sind selbständige und eigenbestimmte Geschäftspartner, die vom Generalunternehmer KLAITON als Subauftragnehmer beauftragt werden.
- e. Fallweise können *Consultants* angestellte UnternehmensberaterInnen der Haufe Group sein.
- f. Der Verbund aus KLAITON und *Consultant* wird als *Kooperationspartner* bezeichnet.
- g. Die Beziehung von KLAITON und *Consultants* zueinander wird durch eine separate Rahmenvereinbarung geregelt, die die in der aktuell gültigen Version jederzeit angefordert werden kann.

- h. Grundsätzlich kooperieren *Auftraggeber*, *Consultants* und KLAITON in folgender Weise:
- i. KLAITON führt Vorgespräche mit dem *Auftraggeber* und präzisiert den entsprechenden Projektbedarf.
 - ii. KLAITON stellt dem *Auftraggeber* in Folge eine Liste geeigneter und verfügbarer *Consultants* zur Verfügung.
 - iii. Der *Auftraggeber* führt in Folge Gespräche mit den *Consultants* zum Zweck der Feststellung der besten Passung zwischen Beratungsbedarf sowie den Kompetenzen des *Consultants*.
 - iv. Der *Auftraggeber* entscheidet in Folge, mit welchem *Consultant* bzw. mit welchen *Consultants* er arbeiten will.
 - v. KLAITON legt ein entsprechendes *Angebot*. KLAITON ist in diesem *Angebot* Generalunternehmer, der jeweilige *Consultant* als Subunternehmer wird durch KLAITON auf Werkvertragsbasis beauftragt.
 - vi. Nach Angebotsannahme (= Beauftragung) durch den *Auftraggeber* und entsprechender Abstimmung hinsichtlich des genauen Projektstarts beginnt die Projektarbeit. Die unmittelbaren Beratungsleistungen werden dabei durch den *Consultant* bzw. die *Consultants* ausgeführt. KLAITON ist während der Beratungsarbeit für die laufende Qualitätssicherung der Arbeit sowie die Abrechnung der gelieferten Leistungen zuständig.
 - vii. Nach Abschluss des Projekts holt KLAITON beim *Auftraggeber* ein Abschlussfeedback über die gesamthaften Leistungen des *Consultant* ein und stellt dieses Feedback ebenfalls dem *Consultant* zur Verfügung.

3. Umfang der Beratungsleistungen, Vertragsabschluss

- a. Der Umfang der Beratungsleistungen richtet sich nach dem schriftlichen *Angebot* von KLAITON.
- b. *Angebote* sind acht Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, soweit nicht anders angegeben.
- c. Der *Beratungsvertrag* kommt mit Annahme des durch KLAITON übermittelten *Angebots* zustande. Die Annahme erfolgt durch eine eindeutige Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person des *Auftraggebers* mittels eindeutiger E-Mail oder Aussendung eines entsprechenden Purchase Orders.
- d. Die einseitige Aussendung eines Purchase Orders mit Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des *Auftraggebers* sind

ohne vorherige Abstimmung mit KLAITON nur gültig, wenn KLAITON diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- e. Änderungen und Ergänzungen des *Beratungsvertrages* bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformerfordernis.

4. Mitwirkungspflichten

- a. Der *Auftraggeber* sorgt dafür, dass den *Kooperationspartnern* auch ohne besondere Aufforderung alle notwendigen Informationen bzw. Daten zeitgerecht zur Verfügung gestellt und die erforderlichen zuverlässigen, korrekten und vollständigen Auskünfte erteilt werden. Dies gilt auch für alle Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit vorliegen oder bekannt werden.
- b. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem *Auftraggeber* und den KLAITON bedingt, dass KLAITON über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert wird.
- c. Der *Auftraggeber* stellt sicher, dass alle Voraussetzungen, wie im *Angebot* festgehalten, richtig sind.
- d. Der *Auftraggeber* wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen (z.B. Zustimmungen der Konzernleitung, des Aufsichtsrats, der MitarbeiterInnen, des Betriebsrats etc.).
- e. Wenn der *Auftraggeber* seine Mitwirkungspflichten verletzt oder sonstige Umstände außerhalb der Einflussosphäre von KLAITON vorliegen, welche die *Kooperationspartner* an der Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen hindern, kann sich ein vereinbarter Terminplan inklusive geplanter Meilensteine verschieben. Darüber hinaus ist KLAITON berechtigt, dem *Auftraggeber* allfällige Mehrkosten (geplante Beratungszeiten, die nicht anders genutzt werden können, nicht erstattbare Reisekosten) in Rechnung zu stellen.

5. Rolle des *Consultant* beim *Auftraggeber*

- a. Der *Consultant* ist unternehmerisch selbstständiger *Kooperationspartner*, der die geschuldeten Leistungen in eigener Zeiteinteilung und an einem selbst gewählten Ort erbringt.
- b. Der *Consultant* ist ausschließlich gegenüber KLAITON der Erfüllung des *Beratungsvertrags* verpflichtet und hat keine Berichtspflicht an den *Auftraggeber*. Der *Consultant* untersteht auch nicht der Dienst- und Fachaufsicht des *Auftraggebers*.

- c. Jegliche Einbindung des *Consultants* in die Organisation des *Auftraggebers* wird vermieden. Insbesondere, nimmt der *Consultant* nicht an regulären Abteilungs- oder Teamsitzungen des *Auftraggebers* teil. Die Interaktion mit Mitarbeitern des *Auftraggebers* beschränkt sich ausschließlich auf unmittelbar für den Projektfortschritt unerlässliche Abstimmungen.
- d. Von Seiten des *Auftraggebers* ist die freie Zeiteinteilung und Ortsungebundenheit des *Consultants* zu gewährleisten, insbesondere ist der *Consultant* in keiner Weise zu fixen Anwesenheitszeiten im Unternehmen des *Auftraggebers* zu verpflichten.
- e. Der *Consultant* muss Zeitaufzeichnungen nur insofern anfertigen, als diese zur Erbringung des Leistungsnachweises im Zuge der Leistungsverrechnung von KLAITON an den *Auftraggeber* vereinbart wurden.
- f. Der *Consultant* erbringt die Leistungen ausschließlich mit eigenen Betriebsmitteln und eigener betrieblicher Infrastruktur. Der *Auftraggeber* stellt dem *Consultant* keinerlei Unternehmensinfrastruktur (permanenter Zugriff auf firmeneigene Datenbanken, firmeneigene IT-Systeme oder Intranet) oder Arbeitsmittel (Laptop, Handy, Visitenkarten etc.) zur Verfügung.
- g. KLAITON kann den eingesetzten *Consultant* durch einen nachweislich gleich oder höher qualifizierten *Consultant* vertreten lassen oder ersetzen.

6. Durchführung der Beratungsleistungen

- a. KLAITON schuldet die Erbringung der im *Angebot* bezeichneten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- b. Die *Kooperationspartner* sind berechtigt, die vom *Auftraggeber* erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die *Kooperationspartner* nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen.
- c. KLAITON wird sich bemühen, dem Wunsch des *Auftraggebers* nach dem Einsatz bestimmter *Consultants* zu entsprechen, behält sich aber ausdrücklich vor, passende *Consultants* so zu beauftragen, wie es für die Erbringung der Leistungen angemessen, zweckdienlich und möglich ist.

7. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

- a. Alle von den *Kooperationspartnern* in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere *Angebot*, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum der *Kooperationspartner*. Der *Auftraggeber* anerkennt die ausschließlichen Rechte der *Kooperationspartner* an den Unterlagen, mögen die Unterlagen

- urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sein oder nicht.
- b. Der *Auftraggeber* darf die überlassenen Unterlagen ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke verwenden. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. der *Kooperationspartner* abzuändern.
 - c. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der *Kooperationspartner* ist es dem *Auftraggeber* untersagt, die Unterlagen zur Gänze oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen. Dies gilt auch, wenn der *Auftraggeber* zwar die Zustimmung der *Kooperationspartner* eingeholt hatte, sich allerdings zwischenzeitlich das wirtschaftliche Umfeld und die relevanten Rahmenbedingungen seit der Einholung der Zustimmung geändert haben und/oder die Beratungsleistung mittlerweile überholt ist.
 - d. Im Fall einer Verletzung der Punkte 7.b und 7.c sind die *Kooperationspartner* von jeder Haftung für allfällige Schäden, die daraus resultieren, frei.
 - e. Das Vertrauensverhältnis zwischen *Auftraggeber* und KLAITON erfordert strikte Vertraulichkeit. Bezüglich des *Beratungsauftrags* und aller in diesem Zusammenhang geteilten Informationen, die vom *Auftraggeber* als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet sich KLAITON, die vertraulichen Informationen hinreichend bzw. den geltenden berufsständigen Grundsätzen entsprechend zu schützen, und diese lediglich für die Durchführung des Beratungsauftrags zu verwenden. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die Dritten oder KLAITON bereits bekannt sind.
 - f. Die *Kooperationspartner* verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den *Auftraggeber* bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn die *Kooperationspartner* vom *Auftraggeber* ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurden.
 - g. Die *Kooperationspartner* dürfen Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Tätigkeit und deren Ergebnisse Dritten nur mit Einwilligung des *Auftraggebers* aushändigen.
 - h. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn die *Kooperationspartner* vom *Auftraggeber* ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde.

8. Schutz der Kooperationspartner

- a. Sollte sich der *Auftraggeber* statt einer Projektbeauftragung oder aber innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Projektes dazu entschließen, den *Consultant* in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, verrechnet KLAITON dem *Auftraggeber* ein einmaliges Personalberatungs-Honorar in Höhe von 50 % des für die Position vereinbarten Brutto-Jahresgehaltes (inkl. variabler Gehaltsbestandteile).
- b. Ergibt sich aus einem Projekt bei einem *Auftraggeber* eine zusätzliche Projektmöglichkeit oder -verlängerung, bei der der ursprüngliche *Consultant* weiter eingesetzt werden soll, erfolgt diese Folge-Beauftragung in der ursprünglichen Konstellation von KLAITON als Generalunternehmer und *Consultant* als Subauftragnehmer. Eine abweichende Absprache ist nur mit schriftlichem Einverständnis aller Beteiligten gültig.
- c. Der *Auftraggeber* verpflichtet sich, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ersten Kennenlernen über KLAITON oder ab Projektabschluss – je nachdem welches Datum später liegt - keine direkten Geschäftsbeziehungen mit *Consultants* aufzunehmen, die er über KLAITON kennengelernt hat.

9. Datenschutz

KLAITON wird durch die Annahme dieser AGB berechtigt, folgende Daten des *Auftraggebers* elektronisch zu verarbeiten und zu speichern: den Unternehmensnamen, Ansprechpartner und deren Kontaktinformationen (Mail-Adresse und Telefonnummer), UID Nummer, Projektort mit Adresse, Projektname, Projektgegenstand, erforderliche Beratungskompetenzen, Projektumfang, möglicher Tagessatz sowie etwaige Zusatzinformationen, um sowohl eine hochqualitatives Staffing von *Consultants* vornehmen zu können, als auch ein beauftragtes Projekt bewirtschaften zu können (Rechnungen zu legen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen). Personenbezogene Daten werden nach drei Jahren gelöscht, falls keine aufrechte Geschäftsbeziehung besteht.

- a. Die *Kooperationspartner* geben erhobene und gespeicherte personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung des *Auftraggebers* an Drittunternehmen außerhalb der Haufe Group weiter, außer diese Daten sind für den Betrieb der *Kooperationspartner* IT-Systeme oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich - insbesondere, wenn die *Kooperationspartner* rechtlich dazu verpflichtet sind, Daten an Behörden zu übergeben.
- b. Die *Kooperationspartner* verpflichten sich, keine Daten zu verarbeiten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie keine genetischen Daten, biometrischen Daten zur

eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

- c. KLAITON verpflichtet sich bei der Auftragsanbahnung zwischen *Unternehmen* und *Consultant*, die jeweiligen personen-bezogenen Kontakt-Daten in einem ersten Schritt für beide Seiten zu anonymisieren, indem persönliche Angaben (Name, Foto, Kontaktdaten bei *Consultants*; Unternehmensname, Ansprechperson, Kontaktdaten beim *Auftraggeber*) ausgeblendet werden; eine Freischaltung dieser Daten an einzelne Personen erfolgt erst, wenn der *Auftraggeber* eine anonymisierte elektronische Bewerbung des *Consultants* erhalten hat und auf Basis des jeweiligen elektronisch dargestellten Beraterprofils entschieden hat, dass *Auftraggeber* und *Consultant* wechselseitig zueinander freigeschaltet werden sollen. *Auftraggeber* können sich in Deutschland, Österreich, der Schweiz, EU bzw. EWR Ländern oder aber auch in Drittländern befinden.
- d. KLAITON verwendet die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich zur Optimierung der Identifikation von, für den Projektbedarf geeigneten, *Consultants*, zur laufenden Unterstützung der Projekte sowie in anonymisierter Form zu Marketingzwecken (Homepage, Präsentationen, Zusendung anonymisierter Beraterprofile via „Pool-Link“ etc.).
- e. Die *Kooperationspartner* verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses (Datenschutzgesetz, Fassung vom 25.5.2018, §6.) sowie der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und wird allfällige beigezogene Dritte gleichfalls hierzu verpflichten.
- f. Auf ausdrücklichen Wunsch des *Auftraggebers* werden alle personenbezogenen Daten innerhalb von 30 Tagen gelöscht (Art 17 DSGVO). Diese Löschung beendet das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit mit KLAITON, mit Ausnahme der laufenden Zusammenarbeit in bereits beauftragten Projekten. Ausgenommen sind weiters personenbezogene Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht durch die *Kooperationspartner* unterliegen (zum Beispiel Rechnungen, Beratungsverträge, die die Vertragsgrundlage für erfolgte Beauftragungen bilden, etc.) sowie personenbezogene Daten, die der laufenden Abwicklung bereits beauftragter und noch in Abwicklung befindlicher Projekte zugrunde liegen (zum Beispiel Personen-, Bank- und Adresdaten von *Consultants*, die zur laufenden Abrechnung benötigt werden, etc.).
- g. KLAITON informiert über das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art 77 DSGVO: Sollten Zweifel an der bestimmungsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestehen oder datenschutzrechtliche Ansprüche verletzt werden, kann jederzeit die österreichische Datenschutzbehörde miteinbezogen werden.
- h. KLAITON informiert über das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art 20

DSGVO) und Widerspruch (Art 21 DSGVO) der bzw. zu den erhobenen Daten. Die Zustimmung zur Verarbeitung der Daten zu o.a. Zwecken kann jederzeit per Post oder E-Mail an datasecurity@klaiton.com widerrufen werden.

10. Honorar

- a. Die Höhe des Honorars von KLAITON richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und ist im *Angebot* von KLAITON angegeben. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung wird ein angemessenes Honorar geschuldet.
- b. Allfällige Reisespesen der *Kooperationspartner* und Barauslagen werden gesondert verrechnet.
- c. Die Rechnungslegung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Nachhinein.
- d. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- e. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber KLAITON geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
- f. Bei Zahlungsverzug ist KLAITON berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz (gemäß § 352 österreichischem UGB) zu verrechnen. Weiters ist KLAITON berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Der *Auftraggeber* übernimmt alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten.

11. Kündigung

- a. Die Beratungsverträge enden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Erfüllung der im Beratervertrag vereinbarten Leistungen.
- b. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung vergütet der *Auftraggeber* KLAITON die bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen und entschädigt KLAITON für alle im Zusammenhang mit der Kündigung entstandenen Kosten und Aufwendungen.
- c. *Auftraggeber* und KLAITON haben das Recht, den *Beratungsvertrag* jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht des *Beratungsvertrags* oder der zugrunde liegenden AGB verletzt.

12. Haftung

- a. KLAITON haftet nur für den Endbericht im nachstehend vereinbarten Umfang und keinesfalls für Zwischenberichte einschließlich E-Mails und sonstige Kommunikation, die während der Projektlaufzeit mitgeteilt werden.
- b. KLAITON haftet für Schäden nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
- c. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet KLAITON keinesfalls.
- d. Die Haftung von KLAITON ist darüber hinaus der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt, jedoch maximal mit EUR 100.000,-. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergeben. Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger, einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden sind, haftet KLAITON gleichfalls nur bis zur Auftragssumme bzw. bis maximal EUR 100.000,-.
- e. Falls nach Auffassung des *Auftraggebers* das mögliche Schadensvolumen den vorgenannten Betrag übersteigt, wird KLAITON auf Verlangen des *Auftraggebers* versuchen, eine Zusatzversicherung zur bestehenden Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dieses Risiko abdeckt, sofern der *Auftraggeber* die hierfür anfallende Versicherungsprämie übernimmt.
- f. Allfällige Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- g. Eine Haftung von KLAITON gegenüber anderen Personen als dem *Auftraggeber* wird ausdrücklich ausgeschlossen. Werden KLAITON Unterlagen mit Zustimmung an Dritte weitergegeben, wird eine Haftung von KLAITON dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet. Sollten die *Auftragnehmer* ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die oben angeführten Haftungsbeschränkungen nicht nur im Verhältnis zwischen den KLAITON und dem *Auftraggeber*, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber KLAITON wird der *Auftraggeber* KLAITON vollkommen schad- und klaglos halten.

13. Schlussbestimmungen

- a. Der *Auftraggeber* verpflichtet sich, die vereinbarten Bedingungen einzuhalten und keine für KLAITON nachteiligen Nebenabsprachen mit dem *Consultant* zu treffen. Eine Verletzung dieser Bedingungen stellt einen wichtigen Grund im

Sinne des Punktes 11.c dar und berechtigt KLAITON folglich zur außerordentlichen Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

- b. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KLAITON auf Dritte zu übertragen.
- c. KLAITON und die via KLAITON beauftragten *Consultants* sind berechtigt, den *Auftraggeber* und das entsprechende Projekt (mit Unternehmensnamen, Unternehmenslogo bzw. einer allgemeinen Projektbeschreibung) so in ihre jeweilige Referenzliste aufzunehmen, dass kein direkter Zusammenhang zwischen *Auftraggeber* und der Projektbeschreibung ableitbar ist. Zu keinem Zeitpunkt werden, bis auf ausdrückliche Zustimmung des *Auftraggebers*, Unternehmen und Projektgegenstand miteinander in Beziehung gesetzt oder auch nur in einer gemeinsamen Liste angeführt.
- d. KLAITON ist berechtigt, diese AGB zu ändern, um diese den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Für Projekte, die zum Zeitpunkt einer AGB Änderung bereits beauftragt wurden, gelten die zum Zeitpunkt des Projektabschlusses gültigen AGB.
- e. Erfüllungsort ist Wien, Österreich. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- f. Auf diese AGB sowie auf sämtliche Verträge, welche zwischen den *Kooperationspartnern* abgeschlossen werden ist, sofern in diesen Verträgen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- g. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung im Fall von Lücken.

Wien, Januar 2019